

BEREITSTELLUNG VON BEDIENUNGSANLEITUNGEN BEI ANHÄNGETECHNIK-PRODUKTEN

Ab dem 01.11.2023 werden keine gedruckten Bedienungsanleitungen im Lieferumfang unserer Anhängetechnik-Produkte mehr enthalten sein. Diese Änderung basiert auf dem Informationsschreiben IST 03-22 vom Kraftfahrtbundesamt, siehe Anlage.

Dieser Prozess startet sukzessive, sodass in der Übergangszeit dazu kommen kann, dass auch noch gedruckte Bedienungsanleitungen mitgeliefert werden.

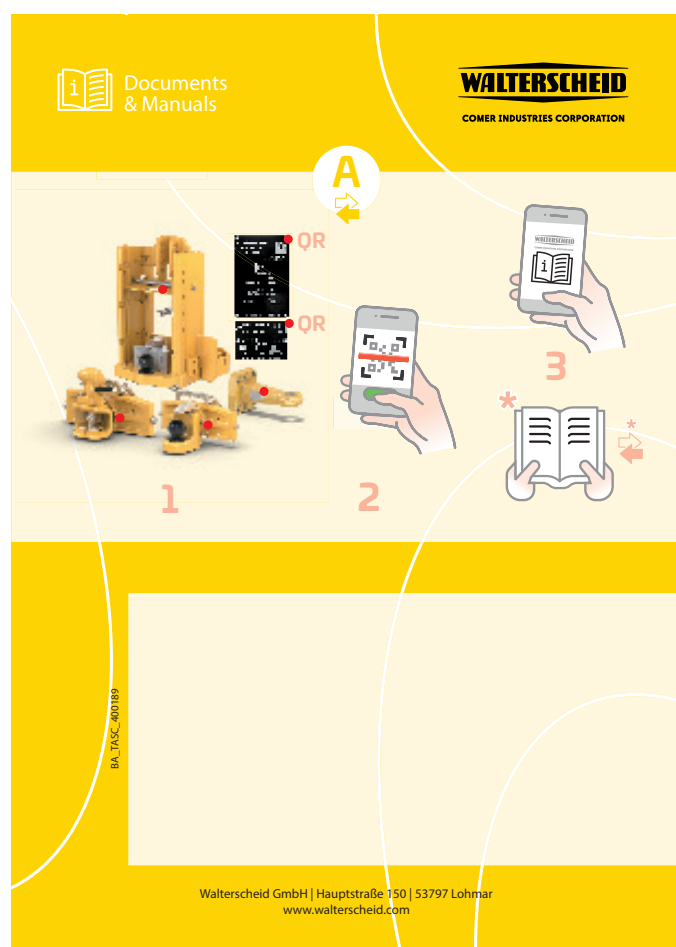
Die Bedienungsanleitung kann online abgerufen werden, indem man den QR-Code auf dem Typenschild des Produktes scannt.

In Einzelfällen haben einige Produkte prozessbedingt kein Typenschild. In diesem Fall gelangt man an die Bedienungsanleitung, indem man den QR-Code auf dem mitgelieferten QR-Code Etikett scannt.

Die Bedienungsanleitungen können unter folgendem Link heruntergeladen werden:

<https://www.walterscheid.com/downloads/anleitungen/anleitungen-anhaengetechnik/>

Sollte eine Bedienungsanleitung in gedruckter Form, oder weitere Unterstützung benötigt werden, kann diese per E-Mail unter hitches@walterscheid.com angefordert werden.



Informationssystem Typgenehmigungsverfahren

Dieses IST ersetzt das IST 02-02 und das IST 02-09 (Änderungen in Schriftart fett)

Montage- und Betriebsanleitung für Verbindungseinrichtungen

Frage- oder Problemstellung:

Nach den **UN-Regelungen Nr. 55 und Nr. 147**, der **Verordnung (EU) 2015/208 (Anhang XXXIV) mit der Verordnung (EU) 2016/1788** für Verbindungseinrichtungen sowie der **Straßenverkehrs-Zulassungsverordnung (StVZO) in Verbindung mit den Technischen Anforderungen Nr. 31 für Verbindungseinrichtungen** sind für den Anwender bestimmte Informationen gefordert, die ihn sowohl über die erforderlichen Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Montage als auch über die richtige und sichere Bedienung informieren (**z. B. UN-Regelung Nr. 55, Punkt 4.6., UN-Regelung Nr. 147, Punkt 6.3 und Verordnung (EU) 2015/208, Anhang XXXIV, Punkt 4.8**)

Eine Montage- und Betriebsanleitung zum Download vorzusehen ist hierbei generell möglich. Neben der digitalen Form muss es allerdings einen Hinweis geben, wie dem Anwender bei Bedarf eine Papierform zur Verfügung gestellt werden kann.

Nachfolgend nun eine Zusammenstellung der Informationen, die jedoch bei der Vielzahl der Montagemöglichkeiten und Gerätearten nicht alle denkbaren Fälle abschließend und vollständig berücksichtigen kann und die demzufolge als Muster anzusehen ist.

Ergebnis:

1. Allgemeine Hinweise

- Gerätbezeichnung
- Typ, ggf. Ausführung
- Genehmigungskennzeichnung (z. B. Forderung der **Verordnung (EU) 2015/208, Anhang XXXIV, Punkt 4.8**)
- Kennwerte, gegebenenfalls in Tabellenform (z. B. Forderung der **Verordnung (EU) 2015/208, Anhang XXXIV, Punkt 4.8** in Bezug auf das Prüfverfahren)
- Hinweise auf Vorschriften und Ähnliches (z. B. **UN-Regelung Nr. 55, Anhang 7**; in diesem Fall sollten zweckmäßigerweise die Textpassagen der Vorschrift übernommen werden oder der Hinweis durch folgenden Satz erfolgen: „Der Anbau der mechanischen Verbindungseinrichtung an das Fahrzeug hat nach den Forderungen des **Anhangs 7 der UN-Regelung Nr. 55** zu erfolgen“)
- Beschreibung der weiteren Fahrzeugteile oder der Fahrzeuge, an die die Einrichtungen angebaut werden dürfen.

2. Hinweise und Forderungen für den Anbau

- Skizzen der Einrichtung (z. B. als einfache Explosionszeichnungen)
- Skizzen zur Erläuterung des Anbaus (z. B. als einfache Explosionszeichnungen)
- Mindest-Anzugsmomente für Schraubenverbindungen
- Beschreibung von Schweißverfahren
- Beschreibung der erforderlichen Schweißnahtqualität
- Arbeitsvorbereitung zum Anbau (z. B. Entfernen von Korrosionsschutzmitteln)
- Arbeitsablauf des Anbaus
- Überprüfung der Funktionsfähigkeit

Informationssystem Typgenehmigungsverfahren

3. Hinweise für die Bedienung:

- Hinweise zum Kuppeln
- Hinweise zum Verriegeln
- Hinweise zum Sichern der geschlossenen Kupplungseinrichtung
- Hinweise zu Kontrolleinrichtungen
- Anforderungen an hydraulische Systeme

4. Hinweise für die Verwendung:

- Beschreibung der Einrichtungen, mit denen ein Kupplungssystem gekuppelt werden darf, z. B. durch Angabe der Geräteklassen, der Normen, denen die Einrichtungen entsprechen müssen, oder der Hersteller und Gerätetypen
- Beschreibung der weiteren Verbindungseinrichtungen, die montiert werden dürfen, z. B. der Zugkugelpkupplung im Falle einer Zugdeichselgenehmigung oder der Kupplung im Falle einer Genehmigung für einen Anhängelock
- Beschreibung von Grenzmaßen, die nach dem Anbau weiterer Einrichtungen einzuhalten sind, z. B. freitragende Länge bis zum Kuppelpunkt

5. Hinweise für die Wartung:

- Funktion und Anzeige von Verschleißanzeigern
- Überprüfung von Verschleißteilen
- Reinigung
- Schmierung
- Reparatur und Austausch

6. Weitere Hinweise:

- Hinweise auf eventuelle Anbauüberprüfungen (z. B. bei Schweißanschlüssen) durch Sachverständige, wenn dies durch die **Genehmigung** gefordert ist.
- Im Falle von Verbindungseinrichtungen zur Montage an Zugfahrzeugen:
 - Hinweise auf die eventuell notwendige Änderung der Fahrzeugpapiere durch die Zulassungsbehörde (§ 13 Abs. 1 FZV), z. B. durch Übernahme des Textes der Vorschrift oder durch den Satz: „Auf die Forderungen des § 13 Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) hinsichtlich der Daten in der Zulassungsbescheinigung in Bezug auf die zulässige Anhängelast (Nr. O.1 und O.2) sowie auf die zulässige Stützlast (Nr.: 13) wird hingewiesen.“
 - Dazu Erläuterung zu den erforderlichen Maßnahmen (Berechnung der Anhängelast aufgrund der D-Wert-Formel und Vergleich mit den entsprechenden Daten der Fahrzeugpapiere). Eine Beispielrechnung kann hilfreich sein.

Flensburg, 25.10.2022
Az.: 400-27/001#227
Rita Valeria Beck